

werden. Hierfür sind die Rechtsvorschriften über die Planung, Errichtung und Nutzung von Versuchsanlagen und Experimentalbauten anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen für Wechselspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 1 000 V gelten bei Gleichspannungsanlagen für Nennspannungen bis 1 500 V. Die Bestimmungen für Wechselspannungsanlagen mit Nennspannungen über 1 kV gelten bei Gleichspannungsanlagen für Nennspannungen über 1,5 kV.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Versuchsraum

Versuchsraum ist ein durch Bauteile (z. B. Wände, Decken) abgegrenztes Bauwerk bzw. Bauwerksteil oder ein durch andere Maßnahmen abgeteiltes Gebiet im Freien, in dem sich Versuchsanlagen befinden.

2. Elektrotechnischer Versuchsraum

Elektrotechnischer Versuchsraum ist ein Versuchsraum, der im wesentlichen zum Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen dient.

3. Abgeschlossener elektrotechnischer Versuchsraum

Abgeschlossener elektrotechnischer Versuchsraum ist ein Versuchsraum, der unter Verschluss steht, von innen mit einer Klinke und von außen nur mit einem Schlüssel geöffnet werden kann.

4. Elektrotechnische Versorgungsanlage

Elektrotechnische Versorgungsanlage eines Versuchsraumes ist die Gesamtheit der elektrotechnischen Anlagen und Betriebsmittel, die fest installiert sind und die zur Erzeugung, Fortleitung oder Verteilung der für das Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen notwendigen elektrischen Energie dienen.

5. Elektrotechnische Versuchsanlage

Elektrotechnische Versuchsanlage ist die Gesamtheit der zur Durchführung eines Lehr- oder Forschungsversuches funktionsmäßig zusammengeschlossenen Anlagen, Betriebsmittel und Hilfsmittel innerhalb eines Versuchsraumes, mit der elektrische Vorgänge oder ihr Einfluß auf Versuchsobjekte untersucht werden.

6. Versorgungsteil

Versorgungsteil ist die Gesamtheit der funktionsmäßig zusammengeschlossenen Anlageteile und Betriebsmittel einer elektrotechnischen Versuchsanlage, die von der elektrotechnischen Versorgungsanlage gespeist wird und zur Versorgung der Versuchsobjekte sowie des Informationsteiles mit Elektroenergie dient.

7. Informationsteil

Informationsteil ist die Gesamtheit der funktionsmäßig zusammengeschlossenen Anlageteile und Betriebsmittel einer Versuchsanlage, die zur Ermittlung, Umformung, Verarbeitung, Abgabe, Übertragung oder zum Empfang von Informationen dient.

8. Versuchsobjekt

Versuchsobjekt ist der Teil der Versuchsanlage, über den im Lehr- oder Forschungsversuch Erkenntnisse gewonnen werden sollen.

9. Forschungsversuch

Forschungsversuch ist ein mittels Versuchsanlagen durchzuführendes wissenschaftliches Experiment zum Gewinnen oder zur Vervollkommnung technisch-naturwissenschaftlicher Erkenntnisse.

10. Lehrversuch

Lehrversuch ist ein lehrmäßig zu erbringender Nachweis von bekannten technisch-naturwissenschaftlichen Erscheinungen oder Vorgängen durch ein Experiment, welches nach einem erprobten Plan mit Versuchsanlagen durchgeführt wird. Dabei sind die Lernenden im Praktikumsversuch aktiv und im Demonstrationsversuch passiv an der Versuchsdurchführung beteiligt.

11. Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen

Betreiben elektrotechnischer Versuchsanlagen umfaßt das Bedienen elektrotechnischer Versuchsanlagen und das Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen.

12. Bedienen elektrotechnischer Versuchsanlagen

Bedienen elektrotechnischer Versuchsanlagen ist das Schalten, Steuern, Regeln, Einstellen und Beobachten, z. B. das Ablesen von Meßwerten elektrotechnischer Versuchsanlagen und das Durchführen und Aufheben von Maßnahmen zum Herstellen und Sichern des spannungsfreien Zustandes vor Arbeitsbeginn.

13. Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen

Arbeiten an elektrotechnischen Versuchsanlagen ist das Errichten, Ändern und Erweitern von Versuchsanlagen sowie Instandhaltungsarbeiten mit Wartung und Instandsetzung. Dazu gehören z. B. Durchführung von Prüfungen und Messungen, Verändern der Leitungsverbindungen, Auswechseln von Teilen oder Betriebsmitteln, Reinigen von Anlageteilen und Betriebsmitteln, Beseitigung von Störungen.

14. Gefährliche Spannungen

Als gefährliche Spannungen für Menschen gelten Spannungen über 42 V Wechselspannung oder über 60 V Gleichspannung, sofern bei Klemmenkurzschluß der Dauerkurzschlußstrom 20 mA überschreitet. Bei Wechselspannung ist der Effektivwert maßgebend.

15. Fachmann

Fachmann für elektrotechnische Versuchsanlagen ist ein Werkstätiger mit Facharbeiter- oder Meisterabschluß, Hoch- oder Fachschulabschluß einer Fachrichtung der Elektrotechnik oder Elektronik, der auf Grund seines Fachwissens, seiner Erfahrung sowie Kenntnis der zutreffenden Vorschriften die ihm übertragenen Arbeiten selbständig ausführen und die dabei möglichen Gefahren erkennen kann.

16. Verantwortlicher Fachmann

Verantwortlicher Fachmann ist ein Fachmann gemäß Ziff. 15 mit Befähigungsnachweis zur Anlei-